

# RS Vwgh 1992/3/30 92/15/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGG §26 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

ZustG §14;

ZustG §2;

## Rechtssatz

Bei Häftlingen ist für das Einlangen von Rechtsmitteln der Tag der Abgabe an die Gefangenenhausleitung maßgebend. Die Beschwerde wurde innerhalb der im § 26 Abs 1 erster Satz VwGG normierten Frist einem Bediensteten des Gefangenenhauses und damit der Gefangenenhausleitung übergeben. Das hinsichtlich des Einlangens von Rechtsmitteln Gesagte gilt auch für Beschwerden an den VwGH (Hinweis E 18.6.1984, 84/10/0084, Slg 11473 A/1984).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992150040.X02

## Im RIS seit

30.03.1992

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)